

2. Die Verwendungsbestimmungen für die Aus- und Durchfuhrbewilligungen und das Abfertigungsverfahren.

Die Aus- und Durchfuhrbewilligungen sind nicht übertragbar, d. h. sie haben nur für diejenigen Gültigkeit, auf deren Namen sie ausgestellt sind, dürfen also nicht an dritte Personen abgegeben und auch nicht für andere Empfänger benutzt werden.

Sämtliche Ausfuhrbewilligungen, mit Ausnahme der unbefristeten Ausfuhrbewilligungen für Steinkohle, Braunkohle, Koks und Preßkohle¹⁾, verlieren, soweit auf ihnen nicht eine längere Gültigkeitsdauer angegeben ist, nach einer Bekanntmachung vom 21. Mai 1917 mit Ablauf dreier Monate vom Tage der Ausstellung an ihre Gültigkeit. Die Gültigkeitsdauer der vor dieser Bekanntmachung erteilten Ausfuhrbewilligungen, die nur zwei Monate betrug, wird, ohne daß es einer amtlichen Bestätigung der Verlängerung bedarf, auf drei Monate ausgedehnt, sofern es sich nicht um Ausfuhrbewilligungen mit bereits verlängerter Gültigkeitsdauer handelt; für letztere bewendet es bei der durch den Verlängerungsvermerk festgesetzten Frist.

Die Gültigkeitsdauer der Durchfuhrbewilligung beträgt auch fernerhin zwei Monate.

Innerhalb der Zeit der Gültigkeit muß die Ware die Grenze überschritten haben. Sofern jedoch die Sendungen der Vorabfertigung bei einer inneren Zollstelle unterworfen werden, ist für die Bemessung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrgenehmigung nicht der Zeitpunkt des Grenzausgangs, sondern derjenige der Vorführung zur Vorabfertigung bei der inneren Zollstelle maßgebend. Hat die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer die Grenze nicht überschritten oder ist sie in dieser Zeit der inneren Zollstelle zur Vorabfertigung nicht vorgeführt, so muß eine neue Ausfuhrbewilligung beantragt oder um Verlängerung der Frist unter Vorlage der Ausfuhrgenehmigung nachgesucht werden. Einer neuen Ausfuhrbewilligung bedarf es auch dann, wenn die Frist zwischen der Vorabfertigung und dem Grenzausgang ungewöhnlich groß ist, so daß die Absicht einer willkürlichen Zurückhaltung der abgefertigten Sendung im Inland erhellt.

Die Aus- und Durchfuhrbewilligungen sowie auch die beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für einzelne Warensendungen erteilten Ausfuhrbescheinigungen der Handelskammern (vergl. Seite 159 ff.) sind den sonstigen bei der Ausfuhr der Sendungen mit der Post, der Bahn oder dem Schiff erforderlichen Beförderungspapieren beizufügen.

Soll eine Sendung, für die es einer Ausfuhrgenehmigung bedarf, in Teilposten zur Versendung gelangen, so können die Ausfuhrgenehmigungen für jede Teilsendung beantragt werden oder aber es wird für die Gesamtmenge eine Ausfuhrgenehmigung nachgesucht. Im letzteren Falle ist die Ausfuhrgenehmigung bei jeder Teilsendung der Annahmestelle (Postamt, Güterannahmestelle) vorzulegen. Die betreffende Amtsstelle erteilt sodann für das Grenzzollamt eine Teilbescheinigung darüber, daß die Ausfuhrgenehmigung über die gesamte Partie vorgelegen hat, die den Beförderungspapieren beigelegt wird. Die Ausfuhrgenehmigung erhält der Anlieferer, nachdem die betreffende Stelle die Teilsendung darauf abgeschrieben hat, zurück. Bei der letzten Teilsendung wird die Ausfuhrgenehmigung von der Amtsstelle zurückbehalten und der Sendung beigelegt.

Für die zollamtliche Abfertigung von Waren ist ferner angeordnet worden, daß alle Sendungen der Zollstelle mit einer vom Versender unterzeichneten Ausfuhrerklärung in doppelter Ausfertigung vor-

¹⁾ Für die unbefristeten Ausfuhrbewilligungen für Steinkohle, Braunkohle, Koks und Preßkohle beträgt die Gültigkeitsdauer einen Monat.